



Amtsblatt der Stadt Köln

50. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 18. Dezember 2019

Nummer 51

Inhalt

314	Für den Silvesterabend und Neujahrsmorgen erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG: Mitführverbot Pyrotechnik	Seite 771
315	3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 13. Dezember 2019	Seite 777
316	6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017 vom 13. Dezember 2019	Seite 781
317	Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 13. Dezember 2019	Seite 782
318	Bericht zum Öffentlichen Personennahverkehr gemäß EU-Verordnung 1370/2007	Seite 784
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
319	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Kurtkottener Straße in Köln-Flittard, 1. Änderung	Seite 784
320	Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Hohenstaufenstraße/Steinstraße in Köln-Porz-Gremberghoven	Seite 785
321	Widmung von Teilstücken des Weißer Unterkölnwegs in Köln-Weiß	Seite 786
322	Widmung von Teilstücken der Weidengasse in Köln-Weiß	Seite 788
323	Veröffentlichung der geprüften und am 19. November 2019 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2018	Seite 789
324	HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLNBONN FÜR DAS HAUSHALTSSJAHR 2020	Seite 791
325	Öffentliche Zustellungen	Seite 792

314 Für den Silvesterabend und Neujahrsmorgen erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG: Mitführverbot Pyrotechnik

1. An Silvester (31. Dezember) ist es in der Zeit von 18 Uhr am Nachmittag bis 5 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände im Umfeld des Kölner Doms mitzuführen.

2. Das Mitführverbot gilt für folgende Bereiche:

a) Nördliche Begrenzung:

Gebäudefassade Hauptbahnhof Ecke Johannisstraße/Chargesheimerplatz, in Fortführung entlang der Gebäudefassade des Hauptbahnhofs am Chargesheimerplatz bis südwestliche Ecke des Bahnhofsgebäudes (Schaufenster Douglas), über den Bahnhofsvorplatz in gedachter Linie bis zur nördlichen Ecke der Toreinfahrt zum Deichmannhaus.

b) Westliche Begrenzung:

Östliche Häuserfront Deichmannhaus, entlang der Häuserfront Trankgasse Hausnummern 1-9, gedachte Linie bis zur Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte), entlang der Fassade des Parkhauses Dom (exklusive Ausgang Parkhaus Dom) unterhalb Römerstor bis nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz (exklusive U-Bahn-Ausgang), gedachte Linie nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen zur Hausfassade „Domforum“ an der Ecke Kardinal-Höffner-Platz/Unter Fethenhennen, entlang der östlichen Hausfassade Unter Fethenhennen bis Ecke Wallrafplatz.

c) Südliche Begrenzung:

Entlang der nördlichen Häuserfront Wallrafplatz und in Verlängerung dieser Flucht bis zur gegenüberliegenden Häuserfront (Wallrafplatz Hausnummer 8), entlang der östlichen Häuserfront Wallrafplatz, entlang der nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“, Südliche Begrenzung des Roncalliplatzes, entlang der westlichen und nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“ Hausnummern 23-27 bis Roncalliplatz Hausnummer 2, entlang des Treppenaufgangs zur Historischen Römerstraße, entlang der Brüstung südlich des Römisch-Germanischen Museums bis zum Treppenaufgang zum Kurt-Hackenberg-Platz, Treppenanlage zum Kurt-Hackenberg-Platz.

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Fassade des Parkhauses Dom bis zur Tunneleinfahrt „Am Domhof“, Tunneleinfahrt „Am Domhof“ inkl. Fußgängerwege.

Auf Ebene des Doms:

Entlang der Brüstung oberhalb Kurt-Hackenberg-Platz bis östlicher Treppenaufgang Museum Ludwig, entlang der südlichen,

westlichen und nördlichen Fassade des südlichen Gebäudekomplexes des Museum Ludwig und in Verlängerung der Philharmonie, gedachte Verlängerung der Fassade der Philharmonie bis zum Treppenaufgang zum Heinrich-Böll-Platz.

d) Östliche Begrenzung:

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Tunnelwand bis zur Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, entlang der südöstlichen Gebädefassade der Straße „Am Domhof“ bis Ausfahrt Tunnel „Trankgasse“ aus Richtung Osten, Tunnel „Trankgasse“ zwischen der Straße „Am Domhof“ bis nordöstliches Ende der Tunnelanlage, entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Ecke Johannisstraße, Tunneleinfahrt Johannisstraße bis Gebädefassade Hauptbahnhof, Tunnel Johannisstraße entlang Gebädefassade Hauptbahnhof.

Auf Ebene des Doms:

Entlang des Treppenaufgangs und in der Verlängerung gedachte Linie bis zum Brückenkopf der Hohenzollernbrücke, nördliche Seite des Treppenaufgangs entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Heinrich-Böll-Platz, entlang der östlichen Brüstung über Zugang Hohenzollernbrücke bis zur Gleisanlage, entlang der Gleisanlage bis nördlicher Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Fortführung entlang der südlichen und westlichen Gebädefassade des nördlichen Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Verlängerung entlang der Brüstung oberhalb Tunneleinfahrt „Am Domhof“, entlang der Brüstung oberhalb der Straße „Am Domhof“ und Chargesheimerplatz bis östlichen Ecke Domtreppe.

3. Ferner ist es an Silvester (31. Dezember) in der Zeit von 22 Uhr am Abend bis 2 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände in folgendem Bereich mitzuführen:

Vom Treppenaufgang an der Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz über die Trankgasse bis zur Gebädefassade (Hausnummer 1-5), entlang der nördlichen Gebädefassade in westlicher Richtung bis zur Ecke Trankgasse/Marzellenstraße, entlang der östlichen Gebädefassade Marzellenstraße bis zur Querungshilfe (Zebrastreifen) vor dem Kreisverkehr, entlang der südlichen Seite der Querungshilfe bis zur westlichen Gebädefassade, entlang der westlichen Gebädefassade in Richtung Süden bis zur Kreuzung Marzellenstraße/Komödienstraße, entlang der nördlichen Gebädefassade der Komödienstraße in Richtung Westen bis zur Kreuzung Komödienstraße/Andreaskloster, entlang der östlichen Gebädefassade Andreaskloster bis Hausnummer 6-8, über Andreaskloster in gerader Linie bis zur Gebädefassade der Kirche St. Andreas, entlang der östlichen Gebädefassade der Kirche St. Andreas bis zur Kreuzung Andreaskloster/Komödienstraße, entlang der nördlichen Gebädefassade Komödienstraße in Richtung Westen bis Hausnummer 6, in gerader Linie über die Komödienstraße bis Hausnummer 19, entlang des Treppenaufgangs in Richtung Burgmauer, über Burgmauer bis zur südlichen Gebädefassade Burgmauer 1, entlang der Gebädefassade Burgmauer in östliche Richtung bis zur Ecke Margarethenstraße/Burgmauer, entlang der westlichen Gebädefassade Margarethenstraße in südlicher Richtung bis zur Toreinfahrt (WDR), entlang der Toreinfahrt (WDR) und der südlichen Gebädefassade Margarethenstraße in östliche Richtung, entlang der östlichen Gebädefassade Margarethenstraße (Rückseite Café Reichard) bis zur Ecke Burgmauer, entlang der südlichen

Gebädefassade der Straße Burgmauer und der dortigen Außengastronomie (Café Reichard) bis zur Ecke Kardinal-Höffner-Platz, entlang der Außengastronomie (Café Reichard) am Kardinal-Höffner-Platz, entlang der westlichen Gebädefassade Unter Fettenhennen bis zum Wallrafplatz, über die Straße bis zur südlichen Ecke Wallrafplatz/Unter Fettenhennen, entlang der östlichen Gebädefassade Unter Fettenhennen bis zur Ecke Unter Fettenhennen/Kardinal-Höffner-Platz (Domforum), über die gedachte Linie bis zur nördlichen Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen, entlang der Fassade des Parkhauses Dom unterhalb Römertor bis Treppenaufgang an der Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte).

Die Geltungsbereiche der Verbote (Punkte 2. und 3.) sind der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

1. Grundsätzlich ist die Silvesternacht geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Indes erleiden jedes Jahr mehrere tausend Menschen in Deutschland allein in der Silvesternacht aufgrund von defekten oder falsch verwendeten Feuerwerkskörpern Verletzungen. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dbA erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen. Pyrotechnische Verbrennungsaktionen erfolgen typenabhängig bei Temperaturen von ca. 800 bis zu 2.000 Grad Celsius.

Diese Gefahren entstehen insbesondere durch den zweckwidrigen Gebrauch von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für umstehende Personen, ausreichend Abstand zum explodierenden und brennenden Gegenstand zu erlangen und durch das Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn – möglicherweise auch gezielt auf Menschen. Hierdurch wird die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen massiv erhöht.

Vor allem durch den absichtlichen Wurf sogenannter China-Böllern der höchsten, noch zugelassenen Klasse auf Personen und der Umsetzung der pyrotechnischen Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu diesen, sowie durch auf Personen in direkter Flugbahn treffende Raketen sind schwerste Verletzungsbilder nicht unwahrscheinlich. Die beschriebene Gefahrenlage findet ihre Steigerung im Gebrauch nicht zugelassener, somit

illegaler Pyrotechnik. Darunter subsumiert werden vor allem sogenannte Polenböller aber auch Selbstlaborate aller Art. Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher prognostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden.

Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefahrenverschärfender Verpackungen denkbar.

Somit ist selbst ein vorsichtiger Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände ist ihr Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verboten.

2. Der Innenstadtbereich Kölns hat sich in den letzten Jahren zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickelt. Dabei stellte sich der Bereich rund um den Dom und den Bahnhofsvorplatz bereits in den Vorjahren auf Grund der zentralen An- und Abreisefunktion und seiner großen Freifläche als besonderer Anziehungspunkt für Personengruppen dar, die dort privates Silvesterfeuerwerk abfeuern.

a) Nach der offenkundigen Berichterstattung zu den Silvesterereignissen 2015 im Fernsehen und in der Presse bestand durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Unbeteiligten, Einsatzkräften und Störern sowie für bedeutende Sachwerte.

Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung des Polizeipräsidiums Köln von Oktober 2016: „Am 31.12.2015 gegen 21:00 Uhr wurde am Bahnhofsvorplatz und an den Treppen zum Dom eine Gruppe von ca. 400-500 Menschen festgestellt, bei denen es sich in der Mehrzahl um männliche Personen mit Migrationshintergrund handelte. Diese Personen waren zum Teil stark alkoholisiert, enthemmt und brannten unkontrolliert Feuerwerkskörper in der Menge ab. Gegen 23:00 Uhr hatte sich die Gruppe auf ca. 1.000 Personen vergrößert. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in der Menge nahm zu, zudem wurde von der Domplatte aus mit Signalmunition und Raketen in die Menge vor dem Bahnhof geschossen.“

Die konkrete Beschreibung aus den Einsatzberichten der eingesetzten Kräfte lautete wie folgt:

„Die Personen verhielten sich dort total enthemmt, überwiegend erheblich alkoholisiert bzw. anderweitig berauscht und zündeten pyrotechnische Erzeugnisse in erheblichem Umfang („Böller“ - legal und illegal -, Feuerwerksraketen usw.). Dieser Gebrauch der Pyrotechnik fand sowohl innerhalb der Personengruppen statt, als auch in der Form, dass „Böller“ und „Raketen“ fortwährend gezielt in andere Personengruppen geworfen bzw. geschossen wurden. Auf Ansprache reagierten die Personen überwiegend mit Unverständnis und von der polizeilichen Ansprache völlig unbeeindruckt.“

„Das Abbrennen von legaler und illegaler Pyrotechnik war bei Eintreffen der Beamten/-innen (Anmerkung: gg. 22:30 Uhr) bereits in vollem Gange. Jedoch wurden die Feuerwerkskörper nicht wie üblich, senkrecht in die Luft gerichtet, sondern insbesondere Feuerwerksraketen parallel zum Boden in größere Gruppen von Menschen abgefeuert. Außerdem wurden die Holzstangen der Raketen abgebrochen, der Sprengkörper gezündet und in die Menge geworfen. Hierdurch detonierten die Sprengkörper unkontrollierbar. Übliche zu erwartende Reaktionen, den Bahnhofsvorplatz bzw. die Gegend zu verlassen, wenn Feuerwerkskörper auf einen gerichtet angezündet werden, blieben aus. Es war enthemmtes Freuen und Feiern der Explosionen festzustellen. Das Verhalten glich einem Rauschzustand.“

Weiter ist im Bericht des Polizeipräsidiums Köln dokumentiert: „Darüber hinaus wurden Dom und Hauptbahnhof unter Beschuss durch Pyrotechnik genommen. Die polizeilichen Gefährderansprachen wurden größtenteils gänzlich ignoriert, die gemäßregelten Personen ließen jedes Unrechtsbewusstsein diesbezüglich vermissen. Diese Situation führte schließlich zur Räumung des Bahnhofsvorplatzes und der Domtreppen durch Polizeikräfte, da durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte bestand.“

b) Zu den Einsatzerfahrungen der Silvesternacht 2016/17 teilt das Polizeipräsidium Köln am 16.10.2017 mit:

„Ergänzend kann ich mitteilen, dass es auch in der Silvesternacht 2016 wieder zu missbräuchlichem Gebrauch von Pyrotechnik kam. So mussten kurz vor Mitternacht die Einsatzkräfte im Bereich des Kardinal-Höfner-Platzes verstärkt werden, da aus diesem Bereich Pyrotechnik in Richtung der Schutzzone abgefeuert wurde.“

Bereits im letzten Jahr war Ziel aller Einsatzmaßnahmen, eine Wiederholung der Geschehnisse aus der Silvesternacht 2015 auszuschließen.

In der vergangenen Silvesternacht hat sich gezeigt, dass die Arbeit der Netzwerkpartner zielführend war. Insbesondere durch das Einrichten einer sogenannten Schutzzone am Dom, in der das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen verboten war, konnten Szenarien wie in der Silvesternacht 2015 verhindert und Gefahrenmomente minimiert werden.

Um die Gefahren der zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik durch alkoholisierte und enthemmte Personen weitestgehend zu verhindern, wird aus polizeilicher Sicht auch zum Jahreswechsel 2017/18 ein Verbot des Mitführens von Pyrotechnik wie im Vorjahr befürwortet.“

In der Silvesternacht 2017/18 hat das Amt für öffentliche Ordnung durch eigene Aufklärung vor Ort festgestellt, dass auch unmittelbar am Rand der zu Silvester 2017 erstmalig eingerichteten temporären Verbotszone im Bereich Kreuzung Komödienstraße/Marzellenstraße/Trankgasse massiv Feuerwerk gezündet wurde, welches zu einem nicht unerheblichen Teil in Richtung Dom, der Feiernden und Einsatzkräfte an den Kontrollstellen abgeschossen wurde. Zur Verhinderung des Abschusses in Richtung des Doms und der Feiernden wird die temporäre Verbotszone so ausgeweitet, dass ein direkter Beschuss des Domumfeldes nicht mehr möglich ist.

Nach den Erfahrungen der Einsatzkräfte aus Silvesternächten ab dem Jahr 2016 hat sich die vorliegende Mitführverbotszone

umfänglich bewährt und als notwendig erwiesen. Die Allgemeinverfügung wird deshalb ohne Jahresbeschränkung erlassen.

3. Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Angesichts der Silvesterereignisse des Jahres 2015, der Einsatzerfahrungen aus der Silvesternacht 2016 sowie des am 31.12. allgemein zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Pyrotechnik bei Silvesterfeierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen und Plätzen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Mitführverbot erforderlich macht. Den von der Pyrotechnik oben genannten drohenden Verletzungsgefahren für Feiernde und Einsatzkräfte kann nach dem der Verwaltung aktuell vorliegenden Erfahrungsberichten der Polizei zu den Silvestergeschehen 2015 und 2016 wirksam nur durch ein Mitführverbot begegnet werden.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Gefahrenprognose liegen für das Pyrotechnikmitführverbot in den benannten Zeiträumen im Umfeld des Domes vor. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Domes und des Bahnhofsvorplatzes steht zu erwarten, dass sich dieser Bereich ohne Mitführverbot auch an Silvester 2018/19 zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickeln würde. Hier gilt es, der aus der Erfahrung der Erkenntnisse der Silvesternacht 2015 durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus zu erwartenden konkreten Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte zu begegnen. Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand und/oder Explosionsverletzungen davontragen. Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere bei Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen.

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Gefahren einer anlasslosen und nicht vorhersehbaren zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik zu verhindern, ist im genannten Schutzbereich ein Verbot des Mitführens auch legaler Pyrotechnik geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot des Einführens von Pyrotechnik in den Schutzbereich ist notwendig, um die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für Umstehende, ausreichend Abstand zum umsetzenden Gegenstand zu erlangen oder um das plötzliche Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn effektiv zu verhindern. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von schweren Körperverletzungen als auch das In-Brand-Setzen von Gegenständen und Gebäuden zu verhindern.

Der zur Gefahrenminimierung ausreichende Abstand ist in Personengruppen und Menschenmengen im Einzelfall regel-

mäßig nicht mehr rechtzeitig zu erreichen. Auch Einsatzkräfte sind immer wieder den Auswirkungen der Verwendung von Pyrotechnik durch Störer ausgesetzt. In erster Linie sind dies Rauchgasinhalationen, erhebliche Lärmemissionen und Hitzebeeinträchtigungen, die zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Da in der Vergangenheit Personen vor allem durch die absichtlichen Würfe sogenannter China-Böller, der höchsten, noch zugelassenen Klasse registriert wurden, ist es nicht hinnehmbar, schwerste Verletzungsbilder abzuwarten.

Aufgrund des massiven Beschusses der Hohen Domkirche in der Vergangenheit dient die Allgemeinverfügung auch der Durchsetzung der Regelung in § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), wonach das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Pyrotechnik mit sich führen.

Aus den Erfahrungen der Silvesternacht 2016 wurde auf Anregung des Polizeipräsidiums Köln die Schutzzone zum Jahreswechsel 2017/18 um den unter Punkt 3 der Allgemeinverfügung genannten Bereich ausgeweitet, da es zu verstärkt unkontrolliertem Abbrennen von Feuerwerk im Bereich des Kardinal-Höffner-Platzes (rund um die Kreuzblume) kam. Dieser Bereich wird aufgrund der Erfahrungen aus der Silvesternacht 2017/18 nochmals entsprechend angepasst. Im Gegensatz zur unter Punkt 2. genannten Zone ist hier erfahrungsgemäß von 22 bis 2 Uhr mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen, so dass das Mitführverbot nur für den Zeitraum erforderlich ist.

Mildere Mittel, wie einzelne Gefährderansprachen oder einzelne Sicherstellungen konkret vor dem ordnungswidrigen Abbrennen der Pyrotechnik, scheiden aufgrund der vergangenen Erfahrungen aus und können im Einzelfall den Schutzzweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig gewährleisten. Denn es ist davon auszugehen, dass derjenige, der Pyrotechnik an dem zentralen Platz des Umfeldes des Domes mitführt, diese im Regelfall auch abfeuert. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Bereich vorgeblich nur durchquert werden soll. Auch wird ein rein repressives Verhalten der Behörden – Ahndung der Verstöße gegen die 1. SprengV dem präventiven Schutzzweck der Vorschrift und dem angemessenen Gesundheitsschutz Unbeteiligter nicht gerecht. Denn eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit tritt schon mit dem Abfeuern von Pyrotechnik ein. Auch aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres, der aufgeheizten Stimmung und gruppenspezifischer Prozesse stellt das Mitführen von Pyrotechnik bereits eine hinreichend konkrete Gefahr für Unbeteiligte und Einsatzkräfte dar. Eine präventive Vorgehensweise ist auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Personenanzahl rund um den Dom am Silvesterabend angemessen. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Pyrotechnikmitführverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Feiernden, der Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern an Silvester 2018/19 rund um den Dom als zentralen innerstädtischen Feiertag zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der Feiernden, der Einsatzkräfte und sonstiger Unbeteiligter wie etwa der Gottesdienstbesucher als Personenmehrheit und der notwendige Schutz von Leib und Leben deutlich stärker zu Buche als die Interessen Einzelner, ihre Pyrotechnik mit zu diesem zentralen Feierschwerpunkt rund um den Dom zu nehmen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Pyrotechnik in die Menschenmenge abzuschießen und hierzu ansetzen, handelt es sich um Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Auch wenn eine größere Menge an Feiernden nicht in diese Kategorie fällt, können diese Personen als sogenannte Nichtstörer nach § 19 OBG NRW in Anspruch genommen werden. An Silvester 2017 besteht eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die besonders hochwertigen Schutzgüter Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden. Schließlich besteht auch keine erhebliche eigene Gefährdung der nicht störenden Personen, wenn ihnen innerhalb eines klar befristeten Zeitraums im Umfeld des Domes verboten wird, Pyrotechnik mitzuführen. Für diejenigen, die den Bereich rund um den Dom als Transitstrecke für ein anderes Ziel in der Stadt nutzen möchten und Feuerwerk mitführen wollen, gibt es ausgeschilderte Umleitungen, so dass die Einschränkung durch das Pyrotechnikmitführverbot keine massive Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Folge hat.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten fest terminierten Anlass. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte gefahrenabwehrende Zielrichtung ad absurdum führen. Den vorgenannten Gefahrenkonstellationen könnte dann nicht im

erforderlichen Zeitrahmen entgegen gewirkt werden. Da das Verbot der Mitnahme von Pyrotechnik in einigen Fällen erst auf dem Platz zur Kenntnis genommen wird, hätte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs außerdem eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die ordnungsbehördliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung gefährden.

Darüber hinaus können die Gefahren, die von Pyrotechnik ausgehen, für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Gesundheit, Leben und bedeutende Eigentumswerte wie die Hohe Domkirche stellen besonders hochwertige Schutzgüter dar, die es rechtfertigen, das Mitführen von Pyrotechnik bereits im Vorfeld zu verbieten, um damit massive, nicht anders abwendbare Verletzungsgefahren dieser Schutzgüter zu verhindern. Demgegenüber ist das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik im Bereich rund um den Dom mitzuführen, einem Bereich, in dem er sie ohnehin nicht verwenden darf, deutlich untergeordnet. Es besteht ein dringendes Interesse der Allgemeinheit aller feiernden Menschen und auch der Einsatzkräfte am Dom vor Gefahren der beschriebenen Art geschützt zu werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung

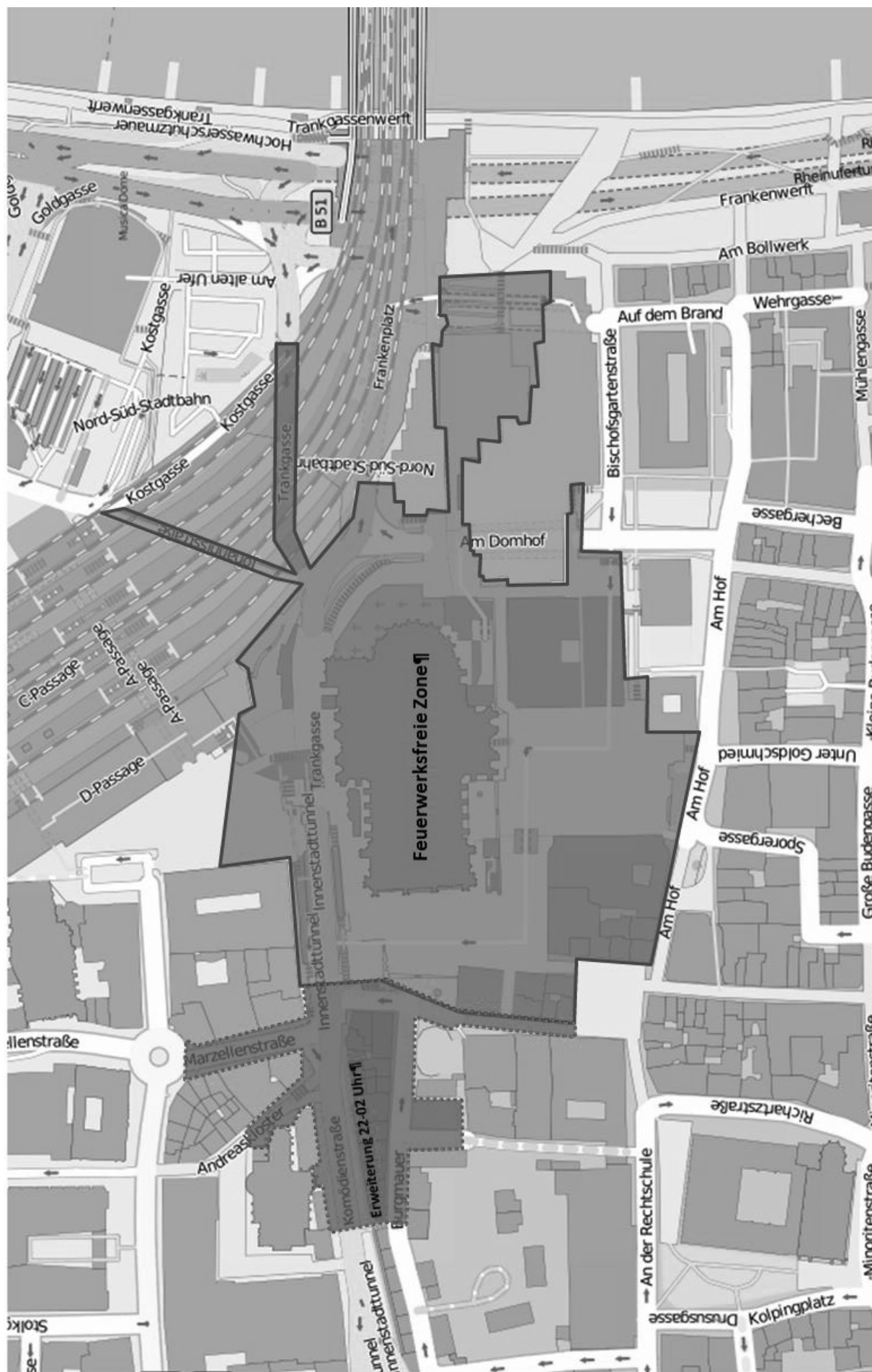
gez. Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Anlage 1



315 3. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 13. Dezember 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – diese Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 18. November 2014 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 19.11.2014, S.997) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln vom 08.09.2019 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 18.09.2019, S.550) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 2 Absatz 3 Satz 2 wird „die Berufsausübung, gewerbliche Tätigkeit oder freiberufliche Tätigkeit“ geändert in „der Beruf, die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit“.

§ 2

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Die Aufwendungen für Nebenwohnungen unterfallen nicht dieser Satzung.“

§ 3

(1) § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abgabentrachtungspflichtige hat

- a) beim Steueramt der Stadt Köln bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage 1 dieser Satzung) in formgültiger Weise abzugeben. In dieser Anmeldung hat der Abgabentrachtungspflichtige die Höhe der Kulturförderabgabe selbst zu berechnen,
- b) die Kulturförderabgabe (§ 2 Abs. 1) vom abgabentrachtungspflichtigen Beherbergungsgast einzuziehen; diese Pflicht besteht insbesondere dann nicht, wenn der Beherbergungsgast durch vollständiges Ausfüllen des amtlichen Vordrucks, Anlage 2 dieser Satzung, erklärt hat, dass die Beherbergung beruflich zwingend erforderlich ist (§ 2 Abs. 3); in den von Anlage 2 nicht erfassten Fällen reicht eine sonstige schriftliche Erklärung sowie die Vorlage von Nachweisen, die belegen, dass die Übernachtung der Einkommenserzielung oder der Deckung des Grundbedarfs „Wohnen“ dient,
- c) die errechnete Kulturförderabgabe bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln unter Angabe des für den Beherbergungsbetrieb vergebenen Kassenzeichens zu entrichten,
- d) den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibers des Beherbergungsbetriebes und

die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Köln anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.“

(2) § 7 Absatz 2 entfällt.

(3) § 7 Absatz 3 wird als § 7 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht abgabentrachtungspflichtig ist, insbesondere weil sie beruflich zwingend erforderlich ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Abgabentrachtungspflichtige sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Kulturförderabgabe nicht einzieht; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Steueramts der Stadt Köln sind Auszüge aus dem Buchungssystem und die Erklärungen über die beruflich zwingende Beherbergung sowie die entsprechenden Nachweise dem Steueramt der Stadt Köln in dessen Diensträumen vorzulegen.“

(4) § 7 Absatz 4 entfällt.

(5) § 7 Absatz 5 wird zu § 7 Absatz 3.

§ 4

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Tatsächliche Verständigung

Das Steueramt der Stadt Köln kann abweichend von der Vorschrift des § 4 dieser Satzung die Besteuerungsgrundlage mit dem Beherbergungsbetrieb vereinbaren, wenn der Nachweis der abgabenrelevanten Daten im Einzelfall besonders schwierig ist.“

§ 5

§ 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Festsetzung und Fälligkeit

Anmeldezeitraum ist das Kalendervierteljahr.

Die Kulturförderabgabe ist bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres an die Stadtkasse Köln zu entrichten.“

§ 6

In § 10 wird „Abgabenerklärung“ ersetzt durch „Steueranmeldung“.

§ 7

In § 11 Satz 2 wird „die Erklärung gem. § 7 Abs. 2“ ersetzt durch „die Erklärung gem. § 7 Abs. 1b)“.

§ 8

(1) In § 12 Absatz 1 wird „Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet“ geändert in „Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet“.

- (2) In § 12 Absatz 2 Satz 1 wird „der Abgabenerklärung“ geändert in „der Steueranmeldung“.
- (3) In § 12 Absatz 3 wird „Erklärung gemäß § 7 Abs. 2“ geändert in „Erklärung gemäß § 7 Abs. 1b“.

§ 9

Die Anlage 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln (Amtlicher Vordruck für die Erklärung zur Kulturförderabgabe für Beherbergungsleistungen) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln

Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
Steueramt
Athener Ring 4
50765 Köln

**Amtlicher Vordruck für die
Kulturförderabgabe-Anmeldung
(Steueranmeldung)**

Telefon 0221 / 221-96913
Telefax 0221 / 221-22907

Anmeldezeitraum

Kalenderjahr ☐ 1. Kalendervierteljahr ☐ 2. Kalendervierteljahr
☐ 3. Kalendervierteljahr ☐ 4. Kalendervierteljahr
☐ abweichender Zeitraum von bis

Die Kulturförderabgabe-Anmeldung (Steueranmeldung) erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe im Gebiet der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung.

Kassenzeichen

6 9 7 .

Name und Anschrift des Abgabentrachtungspflichtigen (Betreiberin oder Betreiber des Beherbergungsbetriebes)

Firma der Betreiberin oder des Betreibers

oder Familienname Vorname Geburtsdatum

Telefonnummer Telefaxnummer E-Mail-Adresse

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

sofern vorhanden: Registergericht sofern vorhanden: Registerart und Registernummer

Name und Anschrift des Beherbergungsbetriebes, für den die Erklärung abgegeben wird

Name des Beherbergungsbetriebes

Straße und Hausnummer Postleitzahl Ort

In dieser Steueranmeldung ist die Kulturförderabgabe vom Abgabentrachtungspflichtigen selbst zu berechnen.

Die Steueranmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres einzureichen.

Stand: 1. Januar 2020

Seite 1 von 3

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Möglichkeit der Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Mehrwertsteuer, aber ohne die Kulturförderabgabe.

A Abgabepflichtige Beherbergungsleistungen

Alle Beherbergungsentgelte einschließlich Mehrwertsteuer hierauf, außer den unter B und C genannten Fällen:

in vollen Euro

Euro

abzüglich

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren:

in vollen Euro

Euro

ergibt

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Abgabepflichtiger Betrag

Euro

B Nur bei Pauschalpreisen

(sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist)

Betrag der Gesamtrechnung einschließlich Mehrwertsteuer abzüglich einer Pauschale von 7 Euro für Frühstück und je 10 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

in vollen Euro

Euro

abzüglich

Von dem erklärten Betrag unterliegen folgende Beherbergungsentgelte nicht der Kulturförderabgabe, unter anderem, da die Beherbergungen beruflich zwingend erforderlich waren:

in vollen Euro

Euro

ergibt

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Abgabepflichtiger Betrag

Euro

C Nur bei Kreuzfahrtschiffen

(sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist)

Der Pauschalpreis für die gesamte Kreuzfahrt beträgt 100 Euro je Gast und Übernachtung.

Anzahl der Übernachtungsgäste

mal 100 Euro ergibt die

Bemessungsgrundlage
in vollen Euro

Abgabepflichtiger Betrag

Euro

**Bemessungsgrundlage
Abgabepflichtiger Betrag
in vollen Euro**

x Abgabensatz 5
vom Hundert (5%) =

**zu entrichtende
Kulturförderabgabe
in Euro, Cent**

Euro

Euro, Cent

Fälligkeit der Kulturförderabgabe und Zahlungsaufforderung

Die Kulturförderabgabe ist am 30. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (Anmeldezeitraum) fällig und an die Stadtkasse Köln unter Angabe der IBAN DE63 3705 0198 0093 2229 74 und BIC COLSDE33XXX zu entrichten. Hierbei ist die Angabe des Kassenzzeichens unbedingt erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung (Erklärung) Widerspruch bei der Stadt Köln, in Köln, eingelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es dient einer zügigen Bearbeitung, wenn Sie den Widerspruch bei der oben genannten Dienststelle der Stadt Köln (Steueramt, Athener Ring 4, 50765 Köln) einlegen.

Hinweise

Die Abgabe dieser Steueranmeldung gegenüber der Stadt Köln steht einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung im Sinne der §§ 164, 168 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW) gleich.

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Sollten Sie nach Einreichen der Steueranmeldung einen Änderungsantrag stellen, besteht nach § 164 Absatz 2 AO die Möglichkeit, die bisherige Steuerfestsetzung zu ändern.

Der Widerspruch gegen die mit dieser Steueranmeldung bewirkte Steuerfestsetzung befreit nach § 80 Absatz 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Zahlungspflicht.

Über folgenden Link können Sie die Stadt Köln auch per DE-Mail erreichen:

Kulturfoerderabgabe@STADT-KOELN.DE-mail.de

So können Sie Nachrichten, Dokumente sowie Änderungen vertraulich, sicher und nachweisbar über das Internet versenden und empfangen sowie beispielsweise auch Einschreiben elektronisch zuschicken.

Gesonderte Erklärung

In Kenntnis der Strafbarkeit unwahrer Angaben in einem Steuerveranlagungsverfahren erkläre ich hiermit, dass ich die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Ich habe alle Informationen zum Datenschutz in der diesem amtlichen Vordruck beigefügten Datenschutzerklärung des Steueramtes der Stadt Köln sowie die vorstehenden Hinweise und Belehrungen zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift des
Abgabentrichtungspflichtigen oder seines Bevollmächtigten

Stand: 1. Januar 2020

Seite 3 von 3

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.12.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

316 6. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 27. Juli 2017 vom 13. Dezember 2019

Aufgrund von §§ 37 Abs. 1 Satz 2 bis 4 i.V.m. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 folgende Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 14.10.2019 beschlossen:

§ 1

- (1) Hinter § 2 Abs. 1 Ziff. 7.2 (am Ende von Abs. 1) der Zuständigkeitsordnung wird folgender Satz ergänzt:
Für die Abgrenzung, ob eine Angelegenheit wesentlich oder nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht (überbezirkliche Bedeutung oder bezirkliche Bedeutung), gilt ergänzend die Verwaltungsrichtlinie zur Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln, „Abgrenzungskatalog für Angelegenheiten von wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung“.

- (2) § 2 Abs. 1 Ziff. 3.6 der Zuständigkeitsordnung lautet:
3.6. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Bezirks gem. §§ 6 und 7 Straßen- und Wegegesetz NRW, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Realisierung von Bebauungsplanfestsetzungen) handelt;

- (3) § 21 Abs. 1 Ziff. 10 der Zuständigkeitsordnung lautet:
10. Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit von überbezirklicher Bedeutung und Umstufungsanzeigen;

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende ortsrechtliche Bestimmung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.12.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

317 Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 13. Dezember 2019

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 12.12.2019 aufgrund der §§ 2, 3, 6, 10, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24.11.1992 (SGV NRW 215), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV NRW 610) und der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1 Trägergemeinschaften

- (1) Die Stadt Köln nimmt gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen der Trägergemeinschaften des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ (ABl. Reg. K 2006, S. 343) und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ (ABl. Reg. K 2007, S. 277) als Kerntträgerin im Sinne des § 10 Abs. 2 RettG NRW die Aufgaben des jeweiligen Hubschraubers für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaften wahr.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) für das gesamte Gebiet beider in Abs. 1 genannten Trägergemeinschaften.

§ 2 Aufgaben des Rettungshubschraubers

- (1) Aufgabe des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird für die Notfallrettung der Rettungshubschrauber eingesetzt, um bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen und deren Transportfähigkeit herzustellen (Primärversorgungsflüge) und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Primärtransportflüge).
- (3) Soweit der Intensivtransporthubschrauber „Christoph Rheinland“ nicht verfügbar ist, kann der Rettungshubschrauber auch für intensivmedizinische Transportflüge – erforderlichenfalls auch über größere Entfernungen – eingesetzt werden (Sekundäreinsätze).
- (4) Darüber hinaus kann der Rettungshubschrauber auch für besonders dringliche Transporte z.B. von speziellem ärztlichem Personal, Organen, Blutkonserven und Arzneimitteln/Medizinprodukten eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3 Aufgaben des Intensivtransporthubschraubers

- (1) Aufgabe des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ sind intensivmedizinische Transportflüge und sonstige Transporte über größere Entfernungen einschließlich der Spezialtransporte (z. B. mit Inkubator), soweit ein Rettungshubschrauber nicht geeignet oder verfügbar ist, sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Ergänzend zum bodengebundenen Rettungsdienst wird der Intensivtransporthubschrauber eingesetzt, um medizinisch erstversorgte Patientinnen und Patienten nach ärztlicher Indikation aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus zu transportieren (Sekundärtransportflüge).
- (3) Soweit der Rettungshubschrauber „Christoph 3“ nicht verfügbar ist, kann der Intensivtransporthubschrauber auch für die Notfallrettung (Primäreinsätze) oder für Personen- und Materialtransporte (Sachtransportflüge) eingesetzt werden.

§ 4 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Berufsfeuerwehr der Stadt Köln entsprechend der Anforderung der Bestellerin oder des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer des Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr / ihm benutzte Hubschrauber für einen eventuell notwendigen weiteren Transport für sie / ihn bereitgehalten wird.
- (3) Die Pilotin oder der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 5 Begleitpersonen

- (1) Ein Transport von Begleitpersonen ist in beiden Hubschraubern – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Pilotin / des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die Stadt Köln nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit städtischer Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 6 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

- (1) Für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ erhebt die Stadt Köln Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Gebühren werden auch erhoben für:
1. den Einsatz des bestellten Rettungs- oder Intensivtransporthubschraubers ohne Benutzung, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,
 2. eine vorsätzliche grundlose Alarmierung,
 3. Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe (z.B. Luftbeobachtung bei Großbrandereignissen).

§ 7 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des jeweils eingesetzten Hubschraubers für die gesamte Einsatzdauer.
Die Einsatzdauer umfasst die Zeit von der Inbetriebnahme des Hubschraubers bis zur Wiederherstellung seiner Einsatzbereitschaft auf der Betriebsstation.
Wird vor der Rückkehr des Hubschraubers zur Betriebsstation ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz abweichend von Satz 2 die Einsatzdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, die die Leistung des Rettungshubschraubers oder Intensivtransporthubschraubers in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Hat eine gesetzliche Krankenkasse oder ein anderer gesetzlicher Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der Benutzerin oder des Benutzers in einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem anderen gesetzlichen Kostenträger fest, so steht es der Stadt Köln frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners bleibt davon unberührt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden von der Oberbürgermeisterin bzw. vom Oberbürgermeister der Stadt Köln – Berufsfeuerwehr, Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz – in einem den Gebührenschuldner bzw. in den Fällen des § 7 Abs. 3 den Krankenkassen oder anderen Kostenträgern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner bzw. bei der Krankenkasse oder einem anderen Kostenträger fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 18.12.2013 (ABl. Stadt Köln 2013, S. 791) außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers (ITH) „Christoph Rheinland“ (Luftrettungssatzung) vom 13. Dezember 2019

Die Gebühr für Einsätze des Rettungshubschraubers „Christoph 3“ und des Intensivtransporthubschraubers „Christoph Rheinland“ beträgt

für die Dauer sämtlicher Einsätze pro Flugminute 143,00 €
(Primäreinsätze, Sekundäreinsätze, Sachtransportflüge, Einsätze in den Fällen des § 6 Abs. 2 der Satzung)

Bei Untersuchung mehrerer Patientinnen / Patienten an einer Einsatzstelle bzw. gleichzeitiger Beförderung mehrerer Patientinnen / Patienten in einem Hubschrauber wird die Gebühr anteilig von den untersuchten bzw. beförderten Patientinnen / Patienten erhoben.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 13.12.2019

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

318 Bericht zum Öffentlichen Personennahverkehr gemäß EU-Verordnung 1370/2007

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der EU-Verordnung 1370/2007 ist die Stadt Köln als Aufgabenträgerin des Öffentlichen Personennahverkehrs verpflichtet, einmal jährlich in einem Gesamtbericht über Ausgleichsleistungen an die Betreiber von öffentlichen Verkehrsdiensten zu berichten. Der Gesamtbericht ist auf den städtischen Internetseiten unter <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/verkehr/bericht-zum-oeffentlichen-personennahverkehr> veröffentlicht.

319 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Kurtekottener Straße in Köln-Flittard, 1.Änderung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 7053/02 für das Gebiet östlich der Bahnstrecke Köln – Düsseldorf, südlich der Otto-Bayer-Straße, westlich einschließlich der Robert-Emanuel-Schmidt-Straße und Am Hirschfuß, westliche Nutzungsgrenze der Golfanlage Flittard, nördlich einschließlich Grüner Kuhweg in Köln-Flittard

Arbeitstitel: Kurtekottener Straße in Köln-Flittard, 1.Änderung

Ziel der 1.Änderung des Bebauungsplans Nummer 7053/02 ist es, die vorhandene Sportanlage auf der Fläche der festgesetzten Stellplätze planungsrechtlich zu sichern und mit begrenzter Erweiterungsfläche für zwei Sportplätze und ein Kleinspielfeld mit Tribüne und einer Umkleide zu entwickeln. Die verbleibenden Flächen sollen wie bisher landwirtschaftlich genutzt und dementsprechend im Bebauungsplan-Entwurf festgesetzt werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete: keine Auswirkungen;

Erneuerbare Energien / Energieeffizienz: keine Auswirkungen;

Darstellungen von sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes – Darstellung der Aussagen des Rahmenplanes für den Erholungsraum Kurtekotten;

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten: Stadt Köln: Auszug Altlastenkataster;

Biologische Vielfalt – Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Vielfalt der im Plangebiet vorkommenden Pflanzen- und Tierarten ;

Abwasser: Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Abwasserentsorgung;

Luftschadstoffe / Luftqualität: Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Luftschadstoffkonzentration und die Luftqualität;

Wasser, Oberflächenwasser: keine Auswirkungen;

Landschaftsplan: Stadt Köln: Auszug Landschaftsplan - Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf

das Landschaftsschutzgebiet L 29 „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“;

Pflanzen: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, September 2017 – Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Pflanzenbestand im Plangebiet, Beschreibung der Pflanzmaßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt;

Tiere: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, September 2017; ISR Stadt+Raum GmbH & Co. KG, Dokumentation der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, Juli 2009; ISR Stadt+Raum GmbH & Co. KG, Dokumentation der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung, Oktober 2014; ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH - Beschreibung und Bewertung der Kartierungsergebnisse, Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen, Juni 2015 Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Tierbestand, insbesondere auf häufig vorkommende Vogelarten sowie auf die streng geschützten Arten Feldlerche und Mäusebussard;

Boden: Beschreibung der Bodensituation und Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Bodensituation;

Vermeidung von Emissionen, hier Licht: Beschreibung und Bewertung der Lichtimmissionen aus der geplanten Flutlichtanlage auf die benachbarten Gebäude, die an das Plangebiet angrenzende Bahntrasse sowie Vögel und Insekten;

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm: Dr. Brenner Ingenieurgesellschaft mbH, TSV Bayer 04 Fußball GmbH, Jugendfußballzentrum, Verkehrliche Stellungnahme, BP Nr. 7053/02, 1. Änderung, 1. Fertigung, Köln, 07. April 2009; Currenta, Prognose der Schallemission und Schallimmission für die Rahmenplanung der Jugendsportanlage der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH an der Otto-Bayer-Straße, Änderung des Bebauungsplanes 7053/02, Dormagen Oktober 2014; Currenta, Schalltechnische Stellungnahme zu den auf das Planungsgebiet „Kurtekottener Straße“ einwirkenden Verkehrslärm-immissionen, Dormagen 08. März 2016; Currenta, Schalltechnische Stellungnahme zu den auf das Planungsgebiet „Kurtekottener Straße“ einwirkenden Verkehrslärmimmissionen, Dormagen, 15. Mai 2019 – Beschreibung und Bewertung der Lärmimmissionen, die durch den Straßen- und Schienenverkehr auf das Plangebiet einwirken. Weiterhin Betrachtung der Sportlärm-Immissionen auf die Umgebung;

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie): Bayer AG, Stellungnahme bezüglich Auswirkungsbetrachtung auf das Fußballjugendzentrum Kurtekotten der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG, Dormagen, 17. Oktober 2018; Tec Arena-Plus GmbH, Sicherheitsanweisung für das Jugend-Fußball-Leistungs-Zentrum „Kurtekotten“ (nachfolgend „JFZ“ genannt) der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH, Otto-Bayer-Straße 2, 51061 Köln, Leverkusen, 16. Oktober 2018; TÜV Nord, Stellungnahme „Verträglichkeit des Jugend-Fußball-Leistungszentrums Kurtekotten der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH mit den benachbarten Betriebsbereichen (§ 3 (Sa) Bundesimmissionsschutzgesetz des CHEMPARK Leverkusen unter dem Gesichtspunkt des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz I Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie“, Essen 12. September 2016 – Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung in unmittelbarer Nachbarschaft zum Störfallbereich des Chemoparks Leverkusen, Darstellung von Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Plangebietes zur Vermeidung der Auswirkungen

von Störfällen mit unterschiedlichen Gefahrstoffen im Bereich des Chemparks Leverkusen;

Kultur- und Sachgüter: Archäologische Dienstleistung – Prospektion Planareal „Jugendfußballzentrum“ Bebauungsplan 7053/02, Flittard, Stadt Köln, April 2019; Artemus GmbH Archäologische Dienstleistungen, Prospektion Planareal „Jugendfußballzentrum“ Bebauungsplan 7053/02, Abschlussbericht April 2009; – Beschreibung der Ergebnisse der archäologischen Sachstandserhebung;

Klima, Kaltluft / Ventilation: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auszug aus der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachbericht Nr. 50, Recklinghausen, 2013; – Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Kaltluftentstehung und Ventilation von Frischluft im Plangebiet und im Nahbereich;

Wasser, Grundwasser / Niederschlagswasser: Beschreibung und Bewertung der Maßnahmen zur Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen;

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Hochwasser: Stadt Köln, Stadtentwässerungsbetriebe (StEB) AÖR: Hochwassergefahrenkarte, Köln,- Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen einer Überflutung im Plangebiet bei einem langanhaltenden Rheinhochwasser;

Landschaft / Ortsbild: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Orts- und Landschaftsbild; Erschütterungen: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen von Erschütterungen durch die angrenzende Bahntrasse auf die geplanten Nutzungen;

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen: Aufzeigen vorhandener Wechselwirkungen und deren Veränderung;

Eingriff und Ausgleich: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, September 2017; - Darstellung und Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild, die aufgrund der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 7053/02 zu erwarten sind, sowie die Beschreibung der vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Darüber hinaus liegen umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen der Stadt Köln zu den vorgenannten Umweltbelangen vor.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 7053/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich 3. Februar 2020 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 23.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 11. Dezember 2019

Die Oberbürgermeisterin,
in Vertretung
gez. Markus Greitemann,
Beigeordneter

320 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Hohenstaufenstraße/Steinstraße in Köln-Porz-Gremberghoven

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 74407/02 für das circa 20.250 m² große Plangebiet zwischen der Steinstraße, der Cimbernstraße und der Hohenstaufenstraße in Köln-Porz/Gremberghoven.

Arbeitstitel: Hohenstaufenstraße/Steinstraße in Köln-Porz-Gremberghoven

Ziel der Planung ist es, auf dem rund 20.250 m² großen Plangebiet 69 Reihenhäuser und eine öffentliche Grünfläche mit öffentlicher Spielfläche in einer qualitätsvollen und nachhaltigen Wohnstruktur zu entwickeln. Das Plangebiet wird für den motorisierten Individualverkehr über eine neu geplante „Ringstraße“, mit Ein- und Ausfahrt über die Cimbernstraße, erschlossen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden:

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete: Flora-Fauna-Habitat (FFH)- oder Vogelschutzgebiete und Naturschutzgebiete sind nicht durch die Planung betroffen;

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Fachplänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes: Stadt Köln: Auszug Landschaftsplan, jeweils aktueller Stand, Beschreibung der Schutzausweisung LB 7.13 (geschützter Landschaftsbestandteil) „Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße, Gremberghoven“ des Landschaftsplanes und der Auswirkungen der Umsetzung der Planung darauf; Berücksichtigung der Wasserschutzzonen-Verordnung des Wasserwerkes Westhoven;

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Altlasten, Stadt Köln: Auszug Altlastenkataster, jeweils aktueller Stand – Altlastverdachtsflächen sind für das Plangebiet und dessen Nahbereich nicht im städtischen Altlastenkataster eingetragen;

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Risiken: Die Belange Magnetfeldbelastung, Störfallrisiko oder Hochwassergefahr sind im Plangebiet nicht betroffen;

Kulturgüter oder sonstige Sachgüter: Es befinden sich keine Kultur- und sonstige Sachgüter im Bebauungsplangebiet;

Pflanzen, biologische Vielfalt: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Oktober 2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nummer 7440/02 „Hohenstaufenstraße / Steinstraße“ in Köln-Porz-Gremberghoven, Stadt Köln – Beschreibung und Bewertung der im Plangebiet vorhandenen Bestandsbiotope sowie der Auswirkungen der Umsetzung der Planung hierauf, Darstellung der Begrünungsmaßnahmen sowie externer Ausgleichsmaßnahmen;

Eingriff / Ausgleich: urbane gestalt, Johannes Böttger Landschaftsarchitekten (jbug Landschaftsarchitekten) (2013): Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Bestandsbewertung) in ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH – Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Umsetzung der Planung, Entwicklung von Maßnahmen zum Ausgleich derartiger Eingriffe: Erstellen einer Eingriffs- / Ausgleichsbilanz;

Tiere: Froelich und Sporbeck (Juni 2012): Wohnungsbauvorhaben an der Steinstraße in Köln – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf Vogelarten (Großer Abendsegler) und Fledermäuse (Zwergfledermaus) und Darstellung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen;

Landschaft / Landschaftsbild: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH (Oktober 2019): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7440/02 „Hohenstaufenstraße / Steinstraße“ in Köln-Porz-Gemberghoven, Stadt Köln – Beschreibung und Bewertung des bestehenden Landschaftsbildes sowie der insoweit zu erwartenden Veränderung der Landschaft und das Landschaftsbild durch die Realisierung der Planung;

Klima: Stadt Köln: Auszug aus der Karte „Klimaaktive Freiflächen in den FNP-Freiräumen“, Köln, Anlage aus der Mitteilung 1081/2017 „Anpassung an den Klimawandel“, Juli 2017; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW: Auszug aus der Planungshinweiskarte „Zukünftige Wärmebelastung“ aus: Klimawandelgerechte Metropole Köln, Abschlussbericht, LANUV Fachberichtsnummer 50, Recklinghausen, 2013 – Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Wärmebelastung sowie die Frischluftproduktion;

Luft, hier Luftschadstoffe- Emissionen/Immissionen: Labor Dr. Rabe HygieneConsult: Auszug aus der Karte „Luftgüte in Köln“ aus: Ermittlung der Luftqualität in Köln mit Flechten als Bioindikatoren, Essen, Dezember 2003 – Beschreibung und Bewertung der Veränderung der Luftgüte durch die Umsetzung der Planung; keine Geruchsbelastungen;

Erneuerbare Energien/Energieeffizienz: Beschreibung und Bewertung der Nahwärmeversorgung im Plangebiet;

Boden: Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH (M & P) (April 2012): Baugrund-untersuchung Bauvorhaben BV K-77 Köln, Steinstraße in Köln-Porz; Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte 1:50.000, Krefeld, o. J. – Beschreibung der bestehenden Bodenverhältnisse sowie der Auswirkungen der Umsetzung der Planung darauf;

Wasser, hier Oberflächengewässer: Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und nicht geplant;

Wasser, hier Grundwasser: Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Grundwasserneubildung und den Umgang mit Niederschlagswasser;

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Lärm: Peutz Consult GmbH (13. September 2018): Schalltechnische Untersuchung für die Projektentwicklung von Wohnbebauung an der Steinstraße in Köln-Porz; Peutz Consult GmbH (23. Mai 2019): Schalltechnische Untersuchung für die Projektentwicklung von Wohnbebauung an der Steinstraße in Köln-Porz, Ergänzende Stellungnahme – Beschreibung und Bewertung der Lärmimmissionen aus dem Straßen- und Schienenverkehr sowie dem Fluglärm, der auf das Plangebiet und die Umgebung einwirkt, Darlegung der passiven und aktiven Schallschutzmaßnahmen; keine Auswirkungen durch Erschütterungen

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, hier Erschütterungen: Im Plangebiet liegen keine Einwirkungen und Auswirkungen durch Erschütterungen vor;

Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen: Beschreibung und Bewertung des Wirkungsgefüges und der Wechselwirkungen der einzelnen betroffenen Umweltbelange.

Umweltrelevante Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Dienststellen der Stadt Köln zu den vorgenannten Umweltbelangen liegen vor.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 74407/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 2. Januar bis einschließlich 3. Februar 2020 beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 23.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 6. Dezember 2019	Die Oberbürgermeisterin, in Vertretung gez. Markus Greitemann, Beigeordneter
----------------------------	---

321 Widmung von Teilstücken des Weißer Unterkölnwegs in Köln-Weiß

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, Teilstücke des Weißer Unterkölnwegs in Köln-Weiß (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 25, Teilstücke aus Flurstücke 769) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan

Weißer Unterkölnweg, Köln-Weiß

Gemarkung Rondorf-Land, Flur 25, Teilflächen aus Flurstück 769



Stadt Köln



322 Widmung von Teilstücken der Weidengasse in Köln-Weiß

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen hat in ihrer Sitzung am 09.12.2019 beschlossen, Teilstücke der Weidengasse in Köln-Weiß (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 25, Flurstück 426 und Teilstück aus Flurstück 657) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt. Die Widmungsunterlagen können darüber hinaus beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 64,

montags und donnerstags
dienstags
mittwochs und freitags

von 8.00 – 16.00 Uhr,
von 8.00 – 18.00 Uhr,
von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-30147) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin

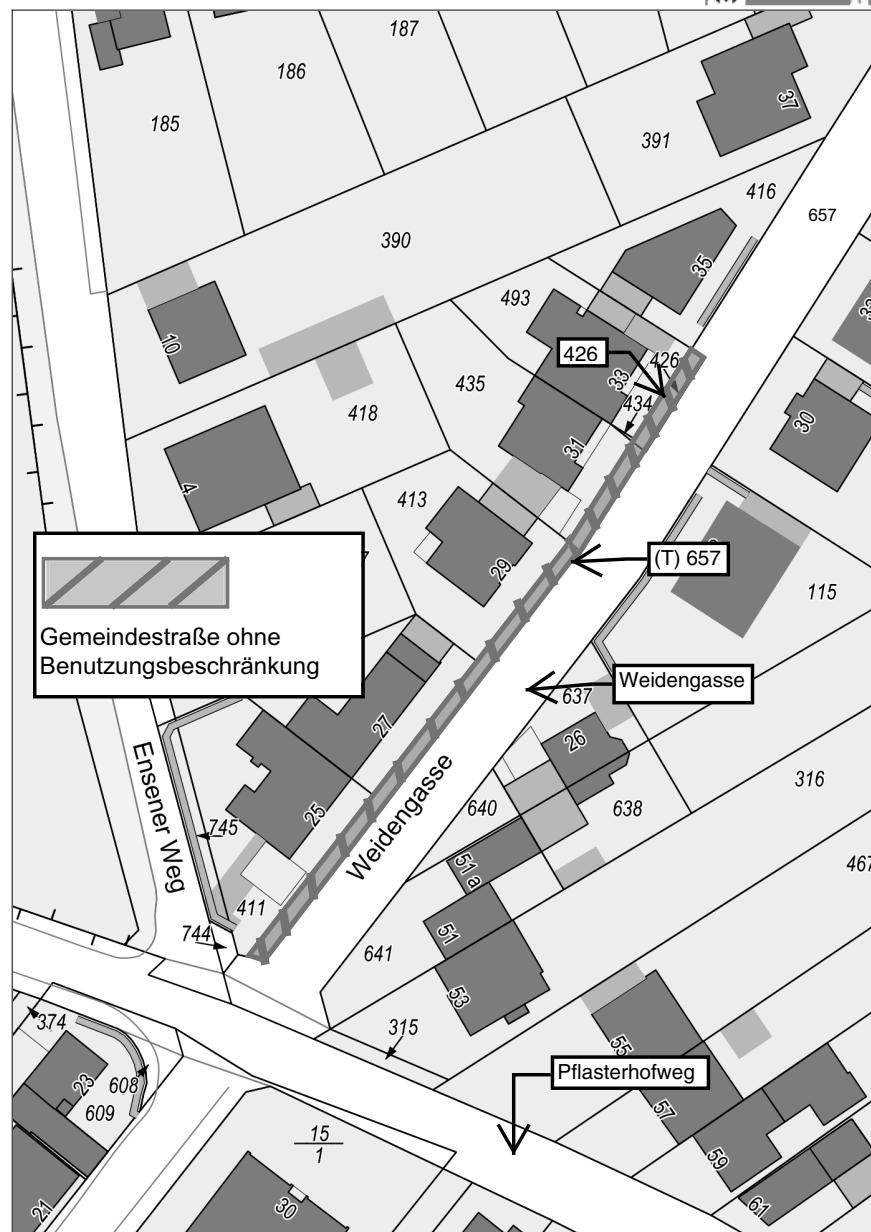
Im Auftrag

gez. Cornelia Müller, Amtsleiterin

Widmungsplan

Weidengasse, Köln-Weiß

Gemarkung Rondorf-Land, Flur 25, Flurstück 426 und Teilfläche aus Flurstück 657



323 Veröffentlichung der geprüften und am 19. November 2019 durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn festgestellten Bilanz per 31. Dezember 2018

Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVA	€	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00
1.2 Sachanlagen	0,00		0,00
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Ausleihungen an verb. Unternehmen	500.000.000,00		500.000.000,00
		500.000.000,00	500.000.000,00
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	0,00		0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	0,00		0,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	14.000,00		13.000,00
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	11.779.181,36		34.115.109,40
2.3 Wertpapiere d. Umlaufvermögens	0,00		0,00
2.4 Liquide Mittel	39.732.497,96		42.820.358,48
		51.525.679,32	76.948.467,88
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der AKTIVA		551.525.697,32	576.948.467,88

Bilanz zum 31. Dezember 2018

PASSIVA	€	31.12.2018 €	31.12.2017 €
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklagen	5.177.005,29		0,00
1.2 Sonderrücklagen	0,00		0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	2.588.502,65		0,00
1.4 Verlustvortrag	0,00		43.990.970,72
1.5 Jahresüberschuss	6.259.990,35		51.756.478,66
		14.025.498,29	7.765.507,94
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	0,00		0,00
2.2 für Beiträge	0,00		0,00
2.3 für den Gebührenaussgleich	0,00		0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	0,00		0,00
		0,00	0,00
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	0,00		0,00
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00		0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	16.173.553,86		42.653.515,27
		16.173.553,86	42.653.515,27
4. Verbindlichkeiten			
4.1 Anleihen	0,00		0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von Kreditinstituten	494.902.472,31		494.902.472,31
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00		0,00
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00		0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00		0,00
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,00
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	26.424.154,86		31.626.972,36
4.8 Erhaltene Anzahlungen	0,00		0,00
		521.326.627,17	526.529.444,67
5. Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
Summe der PASSIVA		551.525.679,32	576.948.467,88

Bonn, den 14. Mai 2019

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
Stellvertretender Verbandsvorsteher

Der Jahresabschluss per 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

324 HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES SPARKASSE KÖLNBONN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2020

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994

(GV. NRW S. 666) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 2023) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in derzeit geltender Fassung (SGV NRW 202), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn mit Beschluss vom 19. November 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan (lfd. Verwaltungstätigkeit) Investitions- und Finanzierungstätigkeit

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.204.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.852.000,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.696.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	17.936.000,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	144.903.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	149.903.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ausgleich des Ergebnisplans

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Steuersätze

entfällt

§ 7

Ausführungen zum Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8

Sonderregelungen

Änderungen der Haushaltssatzung sind mittels Nachtragssatzung zu beschließen, sofern die Merkmale von § 81 GO NRW erfüllt sind.

Da es sich bei dem quotalen Gewinnanspruch der stillen Einlage um einen variablen Anspruch handelt und eine bestehende Refinanzierung mit einem variablen Basiszins ausgestattet ist, wird es im Zeitablauf zu Anpassungen der absoluten Zinsbeträge kommen.

Die Befugnis des Verbandsvorstehers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu entscheiden, wird auf die Fälle beschränkt, in denen Beträge sich wirtschaftlich kompensieren.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften und:

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Köln angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57 in 50667 Köln (Sparkasse KölnBonn, Raum 4.518) montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Bonn, den 19. November 2019

gez. Henriette Reker
Verbandsvorsteherin

gez. Ashok Sridharan
stellvertretender
Verbandsvorsteher

325 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Oba Sonnenschutz GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 12.12.2019, 204/11 - 22.0916051.0024.9

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.06, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Oba Sonnenschutz GmbH HS: Clevischer Ring 84, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Malcherek

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Hakan Ekren

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 12.12..2019, 22.0303658.0030.9.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Hakan Ekren, Karl-Bosch-Str. 1, 50827 Köln, danach unbekannt in die Türkei

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12..2019

Im Auftrag

gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Iskender Genc

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 12.12.2019, 22.0680795.0006.2.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Iskender Genc, Bauchemer Gracht 43, 52511 Geilenkirchen, danach unbekannt in die Türkei

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Aysen Simsek van den Houten

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.12.2019, 22.0693046.0008.1.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Aysen Simsek van den Houten, NIEDERLANDE

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Diana Wright**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.12.2019, 22.0663338.0009.6.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Diana Wright, 3 Horatio Street, 10014 New York, USA

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Ellen Dobbs-Schuetze**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.12.2019, 22.0651045.0021.6.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Ellen Dobbs-Schuetze, Mossop Road 120, NZ3491 RD 1-Tokoroa, NEUSEELAND

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Heinrich Schauff**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.12.2019, 22.0881660.0007.3.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Heinrich Schauff, BANGKOK Thailand

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Utex Sp.z.o.o.**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.12.2019, 22.0623458.0006.7.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Utex Sp.z.o.o. , ul. Strzeleckiego 27, 44-10 Gliwice, POLEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Maria Dissertori**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 12.12.2019, 22.0555189.0009.4.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Maria Dissertori, Beggensteinstr.55, 39100 Bozen, ITALIEN

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Patrizia Franzen**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 12.12.2019, 22.0830474.0007.1.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 7.21, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Frau Patrizia Franzen, Brouwerijweg 2, 4357 CE DOMBURG, NL

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Kara

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Turtex GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 09.12.2019, 22.1021685.0049.1.21327200

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.22, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Turtex GmbH, HS: Brandenburger Str. 12, 39307 Genthin

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.12.2019

Im Auftrag

gez. Kampa-Baer

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Roman Hren**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 10.12.2019, 22.075154.0042.4.21333703

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Roman Hren HS: Rhöndorfer Str. 61, 50939 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 10.12.2019

Im Auftrag

gez. Schlünkes

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Nina Malcher**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 11.12.2019,
22.1130311.0004.7.21323803

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.39, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Nina Malcher HS: Adams-Lehmann-Str. 28, 80797 München

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.12.2019
Im Auftrag
gez. Schubert

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Hojatolah Bagheri**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 13.12.2019, 22.1257032.0002.0.21333703

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 6.37, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hojatolah Bagheri HS: Sülzgürtel 28, 50937 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019
Im Auftrag
gez. Schlünkes

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Till Kretzschmar**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 30.04.19, 22.0743710.0162.7.21329602

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1-3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Till Kretzschmar HS: Agrippastr. 1, 50676 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.04.2019
Im Auftrag
gez. Lux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Jacek Duras**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 12.12.2019, 22.0887109.0046.3.21329602

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung
204, Zimmer-Nr. 7.43, Venloer Str. 151-153, 50672 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jacek Duras HS: Großer Griechenmarkt 124, 50676 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019
Im Auftrag
gez. Lux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Daniel Schillinger**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Haftungsbescheid über Gewerbesteuer 2013 – 2016 und Bescheid über Zinsen zur Gewerbesteuer 2013 – 2016 vom 13.12.2019, 212/11 – 206.109.367.220

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Gewerbesteuer, Zimmer 234, Stadthaus Chorweiler, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herrn Daniel Schillinger, 71-75 Shelton Street, WC2H 9JQ Covent Garden, London, United Kingdom, WC

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag
gez. Mandt

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Samet Kabadayi**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung der Dokumente, Datum, Aktenzeichen der Dokumente:

Vergnügungssteuerbescheid – Geldspielgeräte vom 12.12.2019, 212/31 Kassenzeichen 693.821.906.098

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Aufwandsteuern, Zimmer: 639, Athener Ring 4, 50675 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Samet Kabadayi, Rothenburger Str. 11, 51103 Köln

Die Dokumente gelten nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn diese bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag
gez. dos Santos Alves

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Frau Katarzyna Kreinbring**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Vergnügungssteuer, Bescheid Geldspielgeräte vom: 11.12.2019, Kassenzeichen: 693.811.908.062

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Aufwandsteuern, Zimmer: 636, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Katarzyna Kreinbring, Adam-Stegerwald-Str. 15, 51063 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 10.12.2019

Im Auftrag
gez. Kafille

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Herr Dustin Kierspel**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Entziehung der Fahrerlaubnis, 09.12.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100/838/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Kierspel, Dustin, Mike, Jahnstr. 16, 51147 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.12.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Patrick Hoche

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Entziehung der Fahrerlaubnis, 09.12.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100/837/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Hoche, Patrick, Alte Brühler Str. 12/210, 50997 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.12.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Tanju Gecekus

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Bescheid über Entziehung der Fahrerlaubnis, 09.12.2019, Aktenzeichen: 322/2 – 3100/839/2019

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für öffentliche Ordnung, Führerscheinstelle, Zimmer 3 G 54, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Gecekus, Tanju, An der Fuhr 1, W.-Nr. 410, 50997 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.12.2019
Im Auftrag
gez. Siegmund

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ab Arasteh)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Versagung der der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 21 Abs. 1 AufenthG, 12.12.2019, 331-301 TL, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Asadollah Ab Arasteh, Braubachstr. 11, 50829 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019
Im Auftrag
gez. Frau Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Willianto

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung – beabsichtigte Versagung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 AufenthG, 12.12.2019, 331-301 TL, 331-301 Br

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, 3A30, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Denny Willianto, Brandenburger Str. 17, 50668 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Brausten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Mohamed Ben Said

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Abschiebungsandrohung vom 06.12.2019

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Mohamed Ben Said, geb. 23.09.2001 in Oujda, marokkanischer Staatsangehöriger

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.12.2019

Im Auftrag

gez. Dogan

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Thi Net Duong, Geb.: 01.05.1978 in Vietnam

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung vom 11.12.2019 VB-Nr.: 342/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56-66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Thi Net Duong, ohne festen Wohnsitz in Deutschland

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Klein-Gässler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Adel Moncef, *17.03.2001

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung – Abschiebungsandrohung vom 12.12.2019, 333-112-KIVEK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Adel Moncef, Am Godorfer Kirchweg 10, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Schmitz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Ahmetovic, Vanessa, *07.02.1999

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung Befristung der Wirkung der Abschiebung gem. § 11 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 12.12.2019, 333-112-KIVEK

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Vanessa Ahmetovic, Alte Brühler Str. 8, 50997 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag
gez. Schmitz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr COSTA DA SILVA, Fabiano Magno *17.04.1989 brasilianisch

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ordnungsverfügung, 10.12.2019 333-121 Tgbnr.:2712/19

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56 – 66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

COSTA DA SILVA, Fabiano Magno
Letzte Anschrift: unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 11.12.2019

Im Auftrag
gez. Kirch,

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Uguudei Svoboda

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 11.12.2019, 502/94-1 520 1 08 08 2153

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Uguudei Svoboda, Masurenstr.28, 42899 Remscheid

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag
gez. Frohn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Azad Sulaiman

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Antrag auf Unterhaltsvorschussleistungen, 11.12.2019, 502/94-1 520 1 08 08 2142/43/44

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 140, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Azad Sulaiman, Hamburg

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag
gez. Frohn

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Vitalij Cvecyh

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über den Ablehnungsbescheid der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, 13.12.2019, 502/94-1 520 1 29 29 0701

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 137, Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Vitalij Cvecyh, Florenzer Str. 2, 50765 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag
gez. Maier

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Heike Manteuffel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur Einstellung und Rückforderung der Leistungen nach dem UVG, 10.12.2019, 1 520 1 25 25 2867, 1 520 1 25 25 2868 und 1 520 1 25 25 2869

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales, Arbeit und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 155, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Heike Manteuffel, Papenbuschstr. 36, 59199 Bönen

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 10.12.2019

Im Auftrag
gez. Waleska

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Evgeny Orlov

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 09.12.2019 – Mitteilung über die Beantragung von UVG, Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 03 03 3910 1

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Evgeny Orlov, Roermonder Str. 72, 41849 Wassenberg

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 09.12.2019

Im Auftrag
gez. Bungarz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Markus Zingel

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Informationen für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 22.11.2019, 502/94 520/10-3008

Informationen für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 22.11.2019, 502/94 520/10-3007

Informationen für den barunterhaltspflichtigen Elternteil, Auskunftersuchen, Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung vom 22.11.2019, 502/94 520/10-3006

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 151, Kalker Hauptstr. 247 – 273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Markus Zingel, Waldstr. 2, 51145 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 12.12.2019

Im Auftrag

gez. Dinc

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Kneipp, Mike; geboren am 15.04.1984

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Aktenzeichen 503/1/5151/1989

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Bauer

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Ola, Jan; geboren am 01.04.1956

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Aktenzeichen 503/1/5454/0355

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte - Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 13.12.2019

Im Auftrag

gez. Bauer

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin
Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 02 21 / 221-22074, Fax 02 21 / 221-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de
Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.
Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.
Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.
Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.